

22. März 2000

## Verordnung über die Anstellungsverhältnisse des ärztlichen Spitalpersonals

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 und 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht [Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01] (Personalgesetz, PG),  
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,  
beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte, die an den kantonalen psychiatrischen Kliniken (im Folgenden "Spitäler") eine Funktion in einem Dienst mit 24-Stundenbetrieb ausüben.

#### Art. 2

Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung sind

*Assistenzärztinnen* Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen ihrer Weiterbildung zur Fachärztin oder zum  
*und* Facharzt in einem Spital tätig sind und eine Stelle als Assistenzarzt (-ärztin) I, als  
*Assistenzärzte* Stationsarzt (-ärztin) oder stellvertretende(r) Oberarzt (-ärztin) gemäss Anhang  
zur Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 [Aufgehoben durch Personalgesetz vom  
16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt Personalverordnung vom 18. 5. 2005; BSG 153.011.1]  
(GehV) innehaben,

*Oberärztinnen und* Ärztinnen und Ärzte, die in einem Spital mit der Leitung einer Station betraut und  
*Oberärzte* denen Assistenzärztinnen und Assistenzärzte direkt unterstellt sind  
(Oberärztinnen und Oberärzte I und II gemäss Anhang zur Gehaltsverordnung).

#### Art. 3

Massgebendes Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich die Anstellungsbedingungen in den kantonalen Spitälern nach der Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.

<sup>2</sup> Für die privatärztliche Tätigkeit gelten die Bestimmungen der Spitalgesetzgebung.

### II. Anstellungsbedingungen

#### Art. 4

Anstellungsdauer

<sup>1</sup> Die Anstellungsdauer beträgt, bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, in der Regel höchstens:

- a als Assistenzärztin oder Assistenzarzt acht Jahre (wovon höchstens vier Jahre an der selben Einheit oder dem selben Spital);
- b als Oberärztin oder Oberarzt II sechs Jahre.

<sup>2</sup> Freiwillige oder unfreiwillige Arbeitsunterbrüche, unbezahlte Urlaube sowie Anstellungen an Bezirks- und Regionalspitälern, an Privatspitälern und ausserkantonalen Spitälern werden für die Zahl der Anstellungsjahre gemäss Absatz 1 nicht berechnet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann, sofern es die Knappheit an Weiterbildungsstellen für Assistenzärztinnen und

Assistenzärzte erfordert, für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche generelle Verkürzung der in Absatz 1 aufgeführten Anstellungsdauer beschliessen.

<sup>4</sup> Im Einzelfall kann eine befristete Verlängerung der Anstellungsdauer bewilligt werden, wenn es der Spitalbetrieb dringend erfordert oder wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Erwerb des Facharztstitels vorgeschriebene Weiterbildungszeit noch vollenden muss. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Anstellungsdauer an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu richten.

## **Art. 5**

Erforderliches Diplom

<sup>1</sup> Für die Anstellung wird in der Regel ein schweizerisches Diplom vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann vom Erfordernis des schweizerischen Diploms absehen, falls trotz Ausschreibung keine entsprechend qualifizierte Person gefunden werden konnte oder die Anstellung ausländischer Ärztinnen und Ärzte die Weiterbildung schweizerischer Ärztinnen und Ärzte im Ausland ermöglicht.

## **Art. 6**

Kündigungsfristen

Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig unter Wahrung folgender Fristen auf das Ende eines Monats gekündigt werden:

<i>a</i>	bei einer Dienstdauer bis zu einem Jahr	1 Monat
<i>b</i>	bei einer Dienstdauer von einem bis drei Jahren	2 Monate
<i>c</i>	bei einer Dienstdauer von über drei Jahren	3 Monate.

## **Art. 7**

Arbeitszeit

<sup>1</sup> Als Arbeitszeit gilt die Zeit, die gemäss Dienstplan oder auf Anordnung der Vorgesetzten am Arbeitsort verbracht werden muss.

<sup>2</sup> Die Zeit, während der sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gemäss Dienstplan ausserhalb des Betriebsgeländes auf Abruf zum Einsatz bereit halten muss (Pikettdienst), gilt nicht als Arbeitszeit. Einsätze während dieses Dienstes gelten jedoch als Arbeitszeit.

## **Art. 8**

Höchstarbeitszeit

<sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit darf die für das Kantonspersonal geltende Normalarbeitszeit nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Höchstarbeitszeit darf

- ab 1. Juni 2000 55 Stunden und
- ab 1. Januar 2004 50 Stunden

pro Woche nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Für dringende Arbeiten, in Notfällen, sowie bei vorübergehendem zeitlich befristeten Mangel an Arbeitskräften, kann die Leistung von Überzeit angeordnet werden, soweit dies im Einzelfall zumutbar ist.

## **Art. 9**

Dienstplangestaltung

<sup>1</sup> Die Gliederung der Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen des Spitalbetriebes.

<sup>2</sup> Die Dauer der ununterbrochenen Präsenz im Spital darf mit Ausnahme dringender Notfälle in der Regel 24 Stunden nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Jede Ärztin und jeder Arzt hat Anspruch auf zwei arbeitsfreie Tage pro Woche. Diese sollen wenn möglich zusammenhängend gewährt werden. Die Dienstpläne sind so zu gestalten, dass pro Monat

mindestens zwei Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei sind. Im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann eine davon abweichende Lösung vereinbart werden, wenn sie den gleichen Erholungswert aufweist.

<sup>4</sup> Den Ärztinnen und Ärzten ist nach Möglichkeit Zeit für eigene wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle Promotion oder Habilitation, einzuräumen.

#### **Art. 10**

Überzeit

<sup>1</sup> Sofern die wöchentliche Arbeitszeit im Quartalsdurchschnitt mehr als 50 Stunden beträgt, wird die über die maximale wöchentliche Arbeitszeit von 55 Stunden hinaus geleistete Überzeit 1:1 durch Freizeit kompensiert, wobei 11 Stunden Überzeit einem zusätzlichen Ruhetag entsprechen.

<sup>2</sup> Eine finanzielle Abgeltung der Überzeit wird in der Regel nicht gewährt. Ist aus betrieblichen Gründen ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich, kann Assistenzärztinnen und Assistenzärzten die geleistete Überzeit ausnahmsweise durch eine Barvergütung entschädigt werden. Im Verlauf eines Dienstjahres dürfen einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter höchstens 150 Überstunden vergütet werden.

<sup>3</sup> Die Barvergütung für Überzeit entspricht dem bei einer wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von 55 Stunden auf eine Stunde umgerechneten Bruttogehalt ohne 13. Monatsgehalt und allfällige Sozialzulagen.

#### **Art. 11**

Kompensationswoche

Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Stunden, besteht Anspruch auf eine Kompensationswoche pro Jahr.

#### **Art. 12**

Ferien, Urlaub, dienstfreie Tage

<sup>1</sup> Für den Anspruch auf Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage gilt, mit Ausnahme der Kompensationswoche nach Artikel 11, die Regelung wie für das Personal der Kantonsverwaltung.

<sup>2</sup> Der Bezug der Ferien richtet sich, unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen, nach den Notwendigkeiten des Spitalbetriebes.

#### **Art. 13**

Gesundheitsvorsorge, Mutterschaft

Für die Gesundheitsvorsorge und für die Beschäftigung von schwangeren und stillenden Ärztinnen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [SR 822.11] (Arbeitsgesetz) und dessen Ausführungserlassen massgebend.

#### **Art. 14**

Verpflegung

Das Spital verpflegt die Ärztinnen und Ärzte, die Bereitschaftsdienst leisten, in dieser Zeit kostenlos.

### **III. Gehalt**

#### **Art. 15**

Grundsatz

Das Gehalt der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach dem Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung [Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01].

#### **Art. 15a** [Eingefügt am 18. 5. 2005]

<sup>1</sup> Die Assistenzärztinnen und -ärzte werden im ersten Jahr ihrer Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt in der Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 0 eingereiht. Im zweiten bis und mit sechsten Jahr werden ihnen je vier Gehaltsstufen angerechnet. Es findet in diesen Jahren auch eine Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung statt. Diese ist jedoch nicht gehaltswirksam.

<sup>2</sup> Der Gehaltsaufstieg erfolgt nur, wenn Mittel zur Finanzierung des individuellen Gehaltsaufstiegs auch für das übrige Kantonspersonal verfügbar sind.

<sup>3</sup> Im sechsten Jahr findet die erste lohnrelevante Leistungsbeurteilung statt. Ab dem siebten Jahr richtet

sich der Gehaltsaufstieg nach den gleichen Grundsätzen wie beim übrigen Kantonspersonal.

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Praxisjahre im Hinblick auf die Anrechnung von Gehaltsstufen bei der Festlegung des Anfangsgehalts fällt jede ärztlich-praktische oder medizinisch-theoretische Tätigkeit nach dem Staatsexamen an Spital-, Klinik-, Instituts- oder Forschungsbetrieben in Betracht. Dabei sind Praxisvertretungen und Praxisassistenten sowie der Sanitätsdienst in der Schweizer Armee und bei humanitären Institutionen an die berufliche Tätigkeit anzurechnen.

#### **Art. 16**

Akademische Auszeichnung

Mit dem Erlangen der *venia docendi* ist für die Ärztinnen und Ärzte keine Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse verbunden.

### **IV. Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 17**

... [Aufgehoben am 18. 5. 2005]

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**

Aufhebung eines Erlasses

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 21. September 1983 über die Anstellung und Besoldung der Assistenzärzte und Oberärzte an den Kliniken und Instituten der Universität sowie an den kantonalen Spitälern wird unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben.

<sup>2</sup> Artikel 7, 10 und 20 bleiben für die Assistenzärztinnen und -ärzte der Universität in Kraft. Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

#### **Art. 19**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2000 in Kraft.

Bern, 22. März 2000

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Bhend*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

### **Anhang**

22.3.2000 V

BAG 00–26, in Kraft am 1. 6. 2000

### **Änderungen**

26.11.2003 V

BAG 03–110, in Kraft am 1. 1. 2004

27.10.2004 V

BAG 04–89, in Kraft am 1. 1. 2005

18.5.2005 V

Personalverordnung, BAG 05–42 (Art. 224), in Kraft am 1. 7. 2005